

# RS Vwgh 1991/10/8 91/14/0013

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.10.1991

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §21 Abs1;

BAO §23 Abs3;

## Rechtssatz

Werden zivilrechtlich mangelhafte Rechtsgeschäfte als bestehend angesehen, werden und bleiben sie verwirklicht, so ist entsprechend den Grundgedanken der wirtschaftlichen Betrachtungsweise das tatsächliche wirtschaftliche Geschehen ohne Rücksicht auf den Grad zivilrechtlicher Mängel der Besteuerung zugrundezulegen. Aus dieser Überlegung heraus muß jedwede Nichtigkeit solange ohne Bedeutung sein, als die Beteiligten das wirtschaftliche Ergebnis des Rechtsgeschäftes eintreten und bestehen lassen

(Hinweis E 11.12.1968, 1092/68, VwSlg 3830 F/1968).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991140013.X05

## Im RIS seit

08.10.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)